

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altwarp für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.02.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

|  | gegenüber | erhöht   | vermindert | nunmehr  |
|--|-----------|----------|------------|----------|
|  | bisher    | um       | um         | auf      |
|  | EUR       | EUR      | EUR        | EUR      |
| <b>1. im Ergebnishaushalt</b>                                      |           |          |            |          |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf                   | 588.000   | 0        |            | 588.000  |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf                 | 780.500   | 12.000   |            | 792.500  |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf            | -192.500  | -12.000  |            | -204.500 |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf              | 0         |          |            | 0        |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf            |           |          |            | 0        |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf       | 0         |          |            | 0        |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf            | -192.500  | -12.000  |            | -204.500 |
| die Einstellung in Rücklagen auf                                   |           |          |            |          |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf                                    | 8.000     |          | 0          | 8.000    |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf              | -184.500  | -12.000  | 0          | -196.500 |
| <b>2. im Finanzhaushalt</b>  |           |          |            |          |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf                               | 560.300   | 0        |            | 560.300  |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 671.500   | 0        |            | 671.500  |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | -111.200  | 0        |            | -111.200 |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf                          | 0         |          |            | 0        |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                             |           |          |            | 0        |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0         |          |            | 0        |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                  | 532.100   | 30.000   | 0          | 562.100  |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 612.700   | 274.500  | 0          | 887.200  |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | -80.600   | -244.500 | 0          | -325.100 |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                 |           |          |            |          |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    |           |          |            |          |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -193.900  | -244.500 | 0          | -438.400 |
| festgesetzt.   |           |          |            | 0        |

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

|  | gegenüber | erhöht | vermindert | nunmehr  |
|--|-----------|--------|------------|----------|
|  | bisher    | um     | um         | auf      |
|  | EUR       | EUR    | EUR        | EUR      |
| <b>1. im Ergebnishaushalt</b>                                      |           |        |            |          |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf                   | 618.300   | 0      |            | 618.300  |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf                 | 795.400   | 2.900  |            | 798.300  |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf            | -177.100  | -2.900 |            | -180.000 |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf              | 0         |        |            | 0        |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf            |           |        |            | 0        |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf       | 0         |        |            | 0        |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf            | -177.100  | -2.900 |            | -180.000 |
| die Einstellung in Rücklagen auf                                   |           |        |            |          |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf                                    | 8.000     |        | 0          | 8.000    |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf              | -169.100  | -2.900 | 0          | -172.000 |
| <b>2. im Finanzhaushalt</b>  |           |        |            |          |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf                               | 566.800   | 0      |            | 566.800  |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 650.500   | 900    |            | 651.400  |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | -83.700   | -900   |            | -84.600  |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf                          | 0         |        |            | 0        |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                             |           |        |            | 0        |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0         |        |            | 0        |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                  | 8.100     | 0      | 0          | 8.100    |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 258.000   | 0      | 125.000    | 133.000  |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | -249.900  | 0      | -125.000   | -124.900 |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                 |           |        |            |          |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    |           |        |            |          |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -281.300  | 0      | 159.000    | -122.300 |
| festgesetzt.   |           |        |            | 0        |

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

|  | 2018            | 2019        |
|--|-----------------|-------------|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2018 unverändert festgesetzt von | 0,00 € auf      | 0,00 €      |
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2019 festgesetzt von             | 54.400,00 € auf | 92.300,00 € |

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

|  |                |         |
|--|----------------|---------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt | von bisher 0 € | auf 0 € |
|--|----------------|---------|

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

|  |                      |              |
|--|----------------------|--------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird 2018 festgesetzt | von bisher 58.800 €  | auf 56.000 € |
| und 2019 festgesetzt   | von bisher 175.700 € | auf 56.600 € |

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|  |                      |               |
|--|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer   |                      |               |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 310 v. H. | auf 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 3,54 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 3,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für 2018 und 2019.

## § 7 Eigenkapital

|   | Bisher<br>€ | nunmehr<br>€ |
|---|-------------|--------------|
| Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug                   | 2.032.183   | 2.032.183    |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt | 1.786.411   | 1.786.411    |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres  | 1.601.911   | 1.589.911    |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit folgenden Einschränkungen erteilt:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Altwarp haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Rahmen des Doppelhaushaltes 2018/2019 mindestens zu einer Reduzierung der im Finanzhaushalt ausgewiesenen Defizite um insgesamt 92.300 € führen. Die Grundlage der Verbesserungsvorgabe bildet hierbei der

**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in dem jeweiligen Haushaltsjahr.**

- 2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2018/2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.**
- 3. Die Genehmigung des im § 2 der ersten Nachtragshaushaltssatzung für 2019 festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 92.300 € wird versagt.**

Altwarps, den 03.04.2018



  
Bauer  
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Altwarps, den 03.04.2018



  
Bauer  
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarps geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.